

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

24. April 1972

Zl. 20.067/2-6-1/72

1010 Wien, den

18. April 1972

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55B e r i c h tdes Bundesministers für soziale Verwaltung  
an den Nationalrat

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1971 eine EntschlieÙung mit nachfolgendem Inhalt angenommen:

"Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, dem Nationalrat bis spätestens 31. Mai 1972 eine Regierungsvorlage betreffend eine Novelle zum ASVG vorzulegen, die eine längerfristige finanzielle Sicherung der gesetzlichen land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung gewährleistet, wobei die Beitragsleistung der Land- und Forstwirtschaft jener vergleichbaren Betriebe der gewerblichen Wirtschaft zu entsprechen hat."

Zu dieser EntschlieÙung beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Durch die 27. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 473/1971, wurde die Aufbringung der Mittel für die Unfallversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt für das Jahr 1972 sichergestellt.

- 2 -

Im Entwurf der 29. Novelle zum ASVG, der am 4. April 1972 unter Zl. 20.029/1-6-1/72 zur Begutachtung versendet worden ist, wird für das Jahr 1973 die bisherige Beitragsregelung in einer zur Kostendeckung ausreichenden Form weitergeführt. Im Hinblick auf die ab 1. Jänner 1974 vorgesehenen organisatorischen Veränderungen im Bereich der Sozialversicherung der Bauern erscheint es nicht zweckmäßig, die Beitragseinhebung in der Unfallversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt bereits für das Jahr 1973 in der endgültigen Form neu zu regeln, da nach dem Entwurf der 29. Novelle zum ASVG diese Versicherungsanstalt mit Ablauf des Jahres 1973 zu bestehen aufhören soll. Die vorgesehene Dauerlösung hinsichtlich der Aufbringung der Mittel soll daher erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1974 in Kraft treten. Die Mittel für die ab 1. Jänner 1974 von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchzuführende Unfallversicherung sollen durch Basisbeiträge in der Höhe von 20 v.H. des Pensionsversicherungsbeitrages, durch einen Zuschlag von 200 v.H. des Grundsteuermeßbetrages und durch einen Bundesbeitrag in Form einer Ausfallhaftung mit 1 v.H. der Gesamtausgaben als Mehrertrag aufgebracht werden.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der geplanten Regelung und deren finanzielle Auswirkungen darf auf den Entwurf der 29. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

